

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bargteheide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. September 2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bargteheide bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Sie werden als unselbständige öffentliche Einrichtungen von der Stadt geführt.
- (2) Obdachlose sind Personen, die keine Unterkunft (Obdach) haben oder die ihre Unterkunft verloren haben, ihre Unterkunft kurzfristig sicher verlieren werden oder denen aus sonstigen Gründen ein Obdach zu beschaffen ist.
- (3) Sind zum Zeitpunkt der Unterbringung obdachloser Personen alle Obdachlosenunterkünfte belegt oder ist eine Unterbringung in einer der Obdachlosenunterkünfte aus sonstigen Gründen nicht möglich, werden Räume Dritter für diesen Zweck in Anspruch genommen.
- (4) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bargteheide wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis, Gebühren**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage einer Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder einem bestimmten Raum bzw. mehreren bestimmten Räumen besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung, Änderung der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch Einweisungsverfügung begründet, die auf den Beginn der tatsächlichen Nutzung abzustellen ist. Muss eine Einweisung ohne schriftliche Verfügung erfolgen, wird die Verfügung unverzüglich nach der Einweisung erlassen.
- (2) Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch die Nutzerin oder den Nutzer einen Monat vorher zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Eine Verkürzung dieser Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung. Wird die Nutzung über den festgesetzten Zeitpunkt hinweg fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel.

- (4) Die Stadt Bargteheide ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer auch ohne deren Einwilligung in eine andere Unterkunft oder in andere Räume derselben Unterkunft umzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere

Abbruch, Umbau, Verkauf oder anderweitige Vermietung der genutzten Unterkunft

Das Ende des Miet- oder Nutzungsvertrages bei angemieteten Unterkünften

Über- oder Unterbelegung der Unterkunft

Konflikte, die in der Person der Benutzerin oder des Benutzers begründet sind und anders nicht bereinigt werden können

Handlungen der Benutzerin oder des Benutzers, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzerinnen oder Benutzer führen

Rückstände von mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr, soweit die Nutzerin oder der Nutzer dies zu vertreten haben.

- (5) Die Umsetzung wird durch eine Umsetzungsverfügung begründet. Sie ist zum gesetzten Termin zu vollziehen.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Obdach überlassenen Räume und Nebenräume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und überlassenes Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der normalen Abnutzung instand zu halten und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Bei Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und von dem oder der Eingewiesenen und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verwaltung unterzeichnet.
- (3) Veränderungen an der Unterkunft und dem überlassenen Zubehör sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig. Schäden am Äußeren und Inneren der Unterkunft sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Es ist nicht zulässig

In die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; Besuche sind zulässig. Längere Besuche sind der Stadt mitzuteilen; das Einverständnis der Stadt ist hierzu erforderlich.

Die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen

Schilder (ausgenommen Namensschilder angemessener Größe), Aufschriften usw. an der Unterkunft oder auf dem Grundstück anzubringen

Gegenstände in gemeinschaftlich genutzten Räumen aufzustellen

Ein oder mehrere Tiere in der Unterkunft zu halten

Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände außerhalb gekennzeichneten Flächen auf den Grundstücken abzustellen

Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der Stadt in oder an der Unterkunft vorzunehmen.

- (5) Ändern Benutzerinnen oder Benutzer den baulichen oder sonstigen Zustand der Unterkunft, beseitigt die Stadt die Änderungen auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers und stellt den früheren Zustand wieder her (Ersatzvornahme).
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht.
- (7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann dieses Recht auf weitere Verwaltungsangehörige übertragen.
- (8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte nach Ankündigung oder mit Einverständnis der Benutzerinnen oder Benutzer werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt hält zu diesem Zweck die notwendigen Schlüssel bereit.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet für ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung der zugewiesenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Kleinere Instandsetzungsarbeiten bis zu einer Höhe von 100 € im Jahr tragen die Nutzerin oder der Nutzer wenn sie oder er eine Unterkunft länger als 6 Monate nutzen. Bei einem Wechsel der Unterkunft werden höchstens 100 € im Jahr der Umsetzung fällig.

## **§ 6**

### **Hausordnung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Hausordnungen für eine oder alle Unterkünfte erlassen. Sie gelten als Ergänzung zu den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gibt die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein und sauber zurück. Alle Schlüssel werden der Stadt zurückgegeben, auch von der Benutzerin oder dem Benutzer selbst gefertigte Duplikate. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einer anderen Benutzerin oder einem anderen Benutzer daraus entstehen, dass nicht alle Schlüssel zurückgegeben werden.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft versehen hat, kann er wegnehmen, muss aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abdingen, es sei denn, die Benutzerin oder der Benutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Zurückgelassene Sachen werden auf Kosten der bisherigen Benutzerin oder des bisherigen Benutzers durch die Stadt entfernt. Die Kostenpflicht geht auf die Erben über. Sofern es sich nicht um wertlose Sachen oder Abfall handelt, werden die Gegenstände in Verwahrung genommen. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt, gilt das Eigentum an den Sachen als aufgegeben.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für von ihnen verursachte Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern der Einrichtungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen oder Besucher gegenseitig zufügen.

## **§10 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen Personenmehrheiten berühren, müssen von und gegen alle Benutzerinnen und Benutzer abgegeben werden.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, für und gegen sich gelten lassen, wenn das Verhalten der Angehörigen oder Dritten das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

## **§11 Verwaltungszwang**

Räumen Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

**§12  
Datenschutz**

Die Stadt erhebt, nutzt und speichert personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form auch zur statistischen Auswertung und zur Sozialplanung verwendet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte in Bargteheide vom 28. Mai 1999 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bargteheide, den 10. November 2006

Werner Mitsch  
Bürgermeister